

Haushaltssatzung

der Gemeinde Mainhausen für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), hat die Gemeindevertretung am 29.04.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

im Ergebnishaushalt in Euro

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	33.564.600
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	34.317.200
mit einem Saldo von	- 752.600

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	380.000
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0
mit einem Saldo von	380.000

mit einem Fehlbedarf von	372.600
--------------------------	---------

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	747.880
--	---------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.820.000
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.772.775
mit einem Saldo von	- 2.952.775

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.000.000
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	709.600
mit einem Saldo von	1.290.400

mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	914.495
--	---------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2025 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 2.000.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2025 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 325 %
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 800 %
2. Gewerbesteuer auf 380 %

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplanes am 29.04.2025 beschlossene Stellenplan.

§ 8

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 HGO gelten als unerheblich:

- a) im Ergebnishaushalt bis zu einem Betrag von 12.000 Euro je Kontenstelle; bei Beträgen darüber hinaus bis zu 10 % des jeweiligen Kontenansatzes
- b) im Finanzhaushalt bis zu einem Betrag von 24.500 Euro je Kontenstelle; bei Beträgen darüber hinaus bis zu 10 % des jeweiligen Kontenansatzes.

In diesen Fällen wird der Gemeindevorstand ermächtigt, die Genehmigung zu Leistung dieser Ausgabe zu erteilen. Er hat der Gemeindevertretung alsbald davon Kenntnis zu geben.

§ 9

- a) Ein erheblicher Fehlbetrag oder eine wesentliche Erhöhung eines veranschlagten Fehlbedarfs (§ 98 Abs. 2 Nr. 1 HGO) ist gegeben, wenn der entstehende Fehlbetrag oder die Erhöhung des veranschlagten Fehlbedarfs 10 % der ordentlichen und außerordentlichen Aufwendungen des Ergebnishaushalts übersteigt.
- b) Ein erheblicher Umfang im Sinne von § 98 Abs. 2 Nr. 3 HGO liegt vor, wenn der Betrag der bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Aufwendungen 10 % der ordentlichen und außerordentlichen Aufwendungen des Ergebnishaushalts oder 10 % aller Auszahlungen des Finanzhaushalts übersteigt.
- c) Unerhebliche Auszahlungen nach § 98 Abs. 3 Nr. 1 HGO liegen vor, solange die Auszahlungen weniger als 10 % aller Auszahlungen des Finanzhaushalts betragen.

Mainhausen, den 30.04.2025

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Mainhausen

Frank Simon
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 97 a HGO erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen ist mit Datum vom 07.08.2025 erteilt. Sie hat folgenden Wortlaut:

Genehmigung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Mainhausen für das Haushaltsjahr 2025

Hiermit genehmige ich gemäß § 97a HGO

1. in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO den in § 2 der Haushaltssatzung der Gemeinde Mainhausen für das Jahr 2025 festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von

2.000.000 €

(in Worten: zwei Millionen Euro),

2. in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Jahr 2025 festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

5.000.000 €

(in Worten: fünf Millionen Euro).

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Mainhausen für das Jahr 2025 enthält keine weiteren genehmigungspflichtigen Teile.

(Carsten Müller)
Erster Kreisbeigeordneter

Der Haushaltsplan der Gemeinde Mainhausen für das Haushaltsjahr 2025 ist bis zum Ende seiner Gültigkeit auf der Homepage der Gemeinde Mainhausen unter <https://www.mainhausen.de/finanzen-haushalt> veröffentlicht.

Mainhausen, den 12.08.2025

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Mainhausen

Frank Simon
Bürgermeister